



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

IG Stadtfahrt Tittmoning und
IG Anwohner Umfahrung
Rosa-Maria Multerer
Stadtplatz 2a
84529 Tittmoning

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 07.08.2020	Unser Zeichen 65-3613-3-710	Bearbeiter Herr Kuder	München 01.09.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-3805	Zimmer LAZ67-1203	E-Mail Arne.Kuder@stmb.bayern.de

LKW-Sperrung der österreichischen B-156, B-147/B1, L 505/L101

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.08.2020 an Frau Staatsministerin Schreyer,
die mich mit der Beantwortung beauftragt hat.

Sie weisen in Ihrem Schreiben darauf hin, dass die Landesregierung Salzburg und
zwischenzeitlich auch das Land Oberösterreich Bundesstraßen für den LKW-Transit-
verkehr gesperrt haben. Sie beschreiben weiterhin auf der Grundlage einer
selbst durchgeführten Verkehrszählung, dass sich die Zahl u. a. der LKW auf der
TS16/ST2105 sowie auf der B 20 gegenüber der Verkehrsmengenkarte 2015
deutlich gesteigert habe. Sie fordern sofortige LKW-Sperren im deutschen Grenz-
gebiet zu Österreich sowie eine Prüfung und ggf. Einleitung rechtlicher Schritte,
insbesondere eines Vertragsverletzungsverfahrens, gegen Österreich.

Bitte seien Sie versichert, dass das Bayerische Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr die Vorgänge und Auswirkungen im Zusammenhang mit den
Sperrungen von österreichischen Bundesstraßen für den LKW-Transitverkehr sehr

ernst nimmt und sich für eine Lösung im Sinne Bayerns und der betroffenen Anwohner einsetzt. Bereits nach Bekanntwerden der österreichischen Pläne Anfang 2020 haben Frau Staatsministerin Schreyer und Herr Staatssekretär Holetschek gemeinsam mit der Bayerischen Staatskanzlei, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, dem Bundesverkehrsministerium und den Landräten mehrerer betroffener Landkreise (Traunstein und Berchtesgadener Land) weitere Ermittlungen angestoßen. Ebenfalls wurden die bayerischen Einwände gegen die Straßensperrungen in Gesprächen mit der Landesregierung Salzburg unmittelbar kommuniziert.

Allgemein ist zu der von Ihnen geforderten Sperrung von Straßen auf deutscher Seite für den LKW-Verkehr festzuhalten, dass der Prüfmaßstab hierfür § 45 StVO, insbesondere § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO wäre. Danach ist die Sperrung von Straßen, die dem Gemeingebrauch durch jedermann unterliegen, nur bei Vorliegen insbesondere einer gesteigerten Gefahrenlage möglich. Dies ist so auch richtig, weil damit Eingriffe in den Wirtschaftsverkehr und damit die Geschäfts- und Berufsausübung verbunden wären. Deshalb werden bei Sperrungen von Straßen, welche auch dem weiträumigen Verkehr dienen, soweit möglich Umleitungen angeboten.

Im ersten Schritt wird von uns deshalb die Entwicklung des Aufkommens an Schwerverkehrs-LKW nach Inkrafttreten der Straßensperrungen betrachtet. Dies erfordert eine Analyse des Verkehrsaufkommens nach anerkannten Maßstäben über einen repräsentativen Zeitraum. Neben dem kontinuierlich stattfindenden „Verkehrsmonitoring Bayern“ werden daher aktuell auch zusätzliche sogenannte Sonderzählungen im betroffenen Bereich vorbereitet, um zeitnah die erforderliche und einwandfreie Datengrundlage für weitere Schritte zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des Einbruchs der Verkehrszahlen infolge der Corona-Pandemie ist allerdings frühestens im September, falls keine weiteren örtlich begrenzten Corona-Maßnahmen getroffen werden, mit einer Normalisierung des Verkehrsaufkommens zu rechnen und deshalb erst ab diesem Zeitpunkt mit der Analyse zu beginnen. Aus den gewonnenen Erkenntnissen muss dann eindeutig ermittelbar sein, dass die Verkehrsbelastung u. a. mit Lkw tatsächlich signifikant zugenommen hat und ob eine solche Verkehrszunahme überwiegend auf die österreichischen Lkw-Sperrungen zurückzuführen ist. Ohne Beachtung dieses Verfahrens und dieser

Voraussetzungen wären etwaige weitere Schritte rechtlich angreifbar und hätten möglicherweise keinen Bestand.

Das von Ihnen geforderte Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 259 AEUV kann nicht durch den Freistaat Bayern allein, sondern nur durch die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union initiiert werden. Ich darf darauf verweisen, dass eine Einbeziehung des Bundesverkehrsministeriums durch uns bereits frühzeitig erfolgt ist und eine Entscheidung auf dieser Ebene zu treffen wäre. Über die Ergebnisse der Analysen des Verkehrsaufkommens werden wir das Bundesverkehrsministerium informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. von Rimscha
Ministerialrat